

19/SN-178/ME

Betrifft GESEZENTWURF
Z: 3 - GE 9.89
Datum: 14. MRZ. 1989
Verteilt 17.3.89 Jäger
H. Bauer

Der Verband der Elternvereine an den höheren Schulen Wiens lehnt den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz vorübergehend geändert wird, in der vorliegenden Form ab. Der in dem vorliegenden Entwurf, befristet für drei Jahre, vorgesehene generelle Schulformenwechsel nach der Unterstufe ohne die dabei im Schulunterrichtsgesetz § 29/Abs. 5 vorgesehenen Aufnahmsprüfungen ist in der Realität nicht durchführbar. So ist ein Wechsel vom Wirtschaftskundlichen Realgymnasium ins Gymnasium ohne den Nachweis der Fähigkeit, dem Unterricht in der Oberstufe dieser Schulform (Latein) folgen zu können, nicht denkbar. Ähnliches gilt aber auch für einen Wechsel vom Gymnasium und Realgymnasium ins Wirtschaftskundliche Gymnasium, wobei es nur im Interesse des Schülers liegen muß, z. B. im Fach Chemie, den Nachweis über das Beherrschen des Stoffes der zwei zusätzlichen Stunden in der Unterstufe des Wirtschaftskundlichen Realgymnasiums zu erbringen, um so dem Unterricht in Haushaltsökonomie und Ernährung (Theorie) in der 5. und 6. Klasse dem Lehrplan entsprechend folgen zu können und auch die im Lehrplan angegebenen Querverbindungen zur Unterstufen-Chemie herstellen zu können. Für den Fall des Wechsels vom Gymnasium ins Realgymnasium wiederum ist die befristete Aufhebung der Aufnahmeprüfung nicht notwendig.

da die Möglichkeit des Besuchs der realgymnasialen Oberstufe aufbauend auf der gymnasialen Unterstufe in der 11. Schulorganisationsgesetz-Novelle § 39, Abs. 1, Zahl 2 b ausdrücklich vorgesehen ist. Diese gesetzliche Regelung wird von uns Eltern sehr begrüßt, da ~~dadurch~~ der Bildungsweg des bisherigen realistischen Gymnasiums auch weiterhin erhalten bleibt.

Für den Verband:

✓
Dr. Holle Rudas
Schriftführerin


Dr. Edith Marktl
Obfrau